

Steuerreform 2016 – Vorsteuerabzug bei Elektroautos

Alle Informationen auf einen Blick

Bereits seit 1. März 2014 fällt beim Kauf eines Elektroautos keine NoVA an. Nach der neuen Sachbezugswerteverordnung, die ab 2016 gilt, ist auch kein Sachbezug anzusetzen, wenn Arbeitnehmer das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen.

Nach der Steuerreform 2015/2016 ist künftig für betriebliche Elektroautos grundsätzlich auch ein Vorsteuerabzug möglich. In diesem Beitrag erfahren Sie, was dabei im Einzelnen zu beachten ist.

Die neue Bestimmung im Umsatzsteuergesetz sieht vor, dass von den Lieferungen sonstigen Leistungen und Einfuhren, die im Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder den Betrieb von Personen- oder Kombinationskraftwagen mit einem Co²-Emissionswert von 0 g/km stehen, die Vorsteuer abgezogen werden darf. Darunter fallen beispielsweise PKW mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb. Hybridfahrzeuge, die sowohl mit Elektromotor als auch mit Verbrennungsmotor angetrieben werden, sind nicht begünstigt.

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist selbstverständlich, dass der begünstigte PKW zur Ausführung umsatzsteuerpflichtiger Lieferungen und sonstiger Leistung verwendet wird. Darüber hinaus sind die steuerlichen Anschaffungskosten für PKW (derzeit € 40.000,- inkl. USt) von Bedeutung:

- Liegen die Anschaffungskosten unter der Angemessenheitsgrenze, steht der Vorsteuerabzug für die begünstigten PKW grundsätzlich (uneingeschränkt) zu.
- Übersteigen die Anschaffungskosten die Angemessenheitsgrenze um mehr als 100 % (über € 80.000,-), steht kein Vorsteuerabzug zu.
- Liegen die Anschaffungskosten zwischen € 40.000,- und € 80.000,- steht der Vorsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften (uneingeschränkt) zu. Insoweit die tatsächlichen Anschaffungskosten jedoch über der Angemessenheitsgrenze liegen, ist der Vorsteuerabzug durch eine Eigenverbrauchsbesteuerung zu neutralisieren.

Die Neuregelung tritt ab 1. Jänner 2016 in Kraft. Sie hat aber auch für „Altfahrzeuge“, also für solche, die am 31. Dezember 2015 bereits zum Anlagevermögen gehören, Bedeutung:

- Für „Altfahrzeuge“, für die der Vorsteuerberichtigungszeitraum (fünf Kalenderjahre) noch nicht abgelaufen ist, darf die Umsatzsteuer vom Kaufpreis nachträglich anteilig als Vorsteuer geltend gemacht werden (positive Vorsteuerberichtigung).
- Für „Altfahrzeuge“ darf ab 2016 von den Kosten für den laufenden Betrieb (z.B. Treibstoff, Service, etc.) die Vorsteuer nach den allgemeinen Vorschriften abgezogen werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unter www.wko.at/steuern.

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907-0

Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0

Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0

Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601

Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0

Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

10.6.2016
